



Merkblatt betreffend Aufstellen von Schutzkonstruktionen vor Witterung

Grundsätzlich sind auch Zeltbauten/-konstruktionen bewilligungspflichtig, wenn sie länger als zwei Monate betrieben werden und die Ausmasse von § 2 Allgemeine Bauverordnung (ABV) überschreiten.

Dies gilt allgemein für Zeltkonstruktionen, auch wenn es sich um eine Leichtbaukonstruktion handelt und diese nicht im Zusammenhang mit einem Restaurant stehen.

§ 2 Allgemeine Bauverordnung (ABV; 700.2)

„Gebäude sind Bauten und Anlagen, die einen Raum zum Schutz von Menschen oder Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliessen.

Nicht als Gebäude gelten Bauten und Anlagen, deren grösste Höhe nicht mehr als 1,5 m beträgt und die Bodenfläche höchstens 2m² überlagern.“

Übertrifft die Konstruktion die Masse gemäss § 2 ABV und wird sie länger als zwei Monate benötigt, ist ein Baugesuch bei der Abteilung Hochbau einzureichen. Zu beachten ist, dass auch eine Konstruktion ohne Seitenwände bewilligungspflichtig ist, da auch ein „reines“ Dach den darunterliegenden Raum im Sinne der Vorschrift vor atmosphärischen Einflüssen schützt.

Bei grossen Personenbelegungen (ab 100 Personen) ist auf jeden Fall auch unter einer Dauer von zwei Monaten eine feuerpolizeiliche Abnahme notwendig.

Den Aspekten Sicherheit (Materialisierung [auch zu Nachbarparzellen], Gebäudeabstand, Fluchtwege, Verkehrssicherheit) und Gestaltung (zurückhaltende Farbgebung) ist im Rahmen der Gesuchsausarbeitung besondere Beachtung zu schenken. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben von Art. 35 der Bauordnung (z.B. betreffend Grundfläche von besonderen Gebäuden) eingehalten sind.

Einreichung Gesuchsunterlagen

- Ausgefülltes und von allen Beteiligten unterschriebenes **Gesuchsformular** (4fach)
- **4 Originalkatasterpläne** mit vermasstem, rotem Eintrag. Die Katasterpläne sind bei Gossweiler Ingenieure AG, Tel. 044 802 77 11, zu beziehen.
- 1 aktueller **Grundbuchauszug** (Original), 3 Kopien davon (Notariat Dübendorf, Tel. 044 801 94 30)
- **Grundriss- und Fassadenplan** (4fach) mit Vermassungen
- **Nachweis** zu Art. 35 Abs. 4 der Bauordnung

Wichtiger Hinweis: Unvollständige Baugesuche können nicht behandelt werden und die Abteilung Hochbau ist berechtigt, solche Gesuche zurückzuweisen oder die fehlenden Unterlagen nachzuverlangen. Die weitere Behandlung des Baugesuches erfolgt erst nach Vorliegen aller für die Prüfung notwendigen Gesuchsunterlagen.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Baugesuchseingabe helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Hochbau, Tel Nr. 044 801 67 28 gerne weiter.